

Information für Apothekerinnen und Apotheker mit nicht-österreichischer Apothekerausbildung

Apothekerinnen und Apotheker, die ihre Apothekerausbildung außerhalb von Österreich absolviert haben, können bei der Österreichischen Apothekerkammer unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen die **Anerkennung ihres Ausbildungsnachweises¹** und die **Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung**, die für eine Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in einer österreichischen öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke erforderlich ist, erlangen.

Ab Anerkennung des Ausbildungsnachweises mit Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer besteht die Möglichkeit, die Stellenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich in Anspruch zu nehmen. Freie Stellen werden unter „Stellenangebote“ auf www.gehaltskasse.at verlaublicht.

I. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (gemäß § 3c Apothekengesetz²)

A. Richtlinienkonforme Apothekerausbildung (§ 3c Abs. 2 und 3 Apothekengesetz)

Hat der Antragsteller³ seine **Apothekerausbildung in einem Mitgliedstaat der EU** oder des **Europäischen Wirtschaftsraums** (EWR, das sind Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in der **Schweiz** absolviert, ist zu prüfen, ob seine Ausbildung den Vorgaben der maßgeblichen **Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG**, entspricht.

Im Zweifel stellt die im Herkunftsstaat des Antragstellers zuständige Behörde (Apothekerkammer/Universität/Gesundheitsministerium/regionale Gesundheitsbehörde) eine Bestätigung aus, dass die Ausbildung diesen Vorgaben genügt (**Konformitätsbestätigung**).

Der Antragsteller, dessen Ausbildung den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, hat der Österreichischen Apothekerkammer den **Ausbildungsnachweis**, einen **Nachweis seiner Staatsangehörigkeit** sowie allenfalls die oben genannte **Konformitätsbestätigung** (fremdsprachige Urkunden in beglaubigter deutscher Übersetzung) vorzulegen.

¹ Apothekerdiplome oder sonstige einschlägige Ausbildungsnachweise für die Ausübung des Apothekerberufes, z.B.: das Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung

² Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idF BGBl. Nr. 22/2024

³ Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise

B. Nicht richtlinienkonforme Apothekerausbildung, aber Berufserfahrung in einer Apotheke (§ 3c Abs. 4 Apothekengesetz)

Hat der Antragsteller seine **Apothekerausbildung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat** oder der **Schweiz** absolviert, **entspricht diese aber nicht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG⁴**, wird seine Ausbildung in Österreich anerkannt, wenn er **zusätzlich** zu den bereits genannten Dokumenten eine (amtliche) **Bestätigung der zuständigen Behörde eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates** oder der **Schweiz** vorlegt, dass er **während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Volldienst als Apotheker** in diesem Staat tätig gewesen ist.

C. Nicht richtlinienkonforme Apothekerausbildung und nicht ausreichende Berufserfahrung in einer Apotheke (§ 3c Abs. 5 und 7 Apothekengesetz)

1.1. Wenn der Antragsteller eine **Apothekerausbildung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat** oder der **Schweiz** absolviert hat, die den Vorgaben der maßgeblichen Richtlinie 2005/36/EG **nicht** entspricht und er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (und Ausstellung der Bescheinigung) in einem EU-, EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz auch **nicht mindestens drei Jahre** ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Volldienst als Apotheker tätig war, kann die Österreichische Apothekerkammer seinen Ausbildungsnachweis aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit anerkennen. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die nachgewiesenen Tätigkeiten in Art und Umfang der dreijährigen Apothekertätigkeit im Volldienst weitestgehend entsprechen.

In diesem Fall kann dem Antragsteller vorgeschrieben werden, als **Ausgleichsmaßnahme** die einjährige praktische Ausbildung in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke zu absolvieren.

1.2. Zuständig für die Abwicklung der einjährigen praktischen Ausbildung in der Apotheke als Ausgleichsmaßnahme ist die Landesgeschäftsstelle jenes Bundeslandes, in dem die Ausbildungsapotheke liegt. Formulare für die Meldung und weiterführende Informationen sind auf der Homepage der zuständigen Landesgeschäftsstelle zu finden.

2. Hat der Antragsteller weder eine Apothekerausbildung absolviert, die den Vorgaben der maßgeblichen Richtlinie 2005/36/EG entspricht, noch hinreichende Berufserfahrung, wird seine Ausbildung nicht automatisch in Österreich anerkannt. Es besteht dann die Möglichkeit, den **Studienabschluss** an einer österreichischen Universität in Wien, Graz oder Innsbruck zu **nostrifizieren** (Näheres zur Nostrifizierung vgl. I. D. 2) und anschließend die einjährige fachliche Ausbildung in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke zu absolvieren sowie die Prüfung für den Apothekerberuf abzulegen.

⁴ z.B. die deutsche Apothekerausbildung vor der Approbationsordnung 1989

Vor Aufnahme der einjährigen fachlichen Ausbildung ist ein Nachweis über die für die Ausübung des Apothekerberufes erforderlichen Deutsch-Sprachkenntnisse zu erbringen. Nähere Details entnehmen Sie dem Dokument [Information zur Sprachprüfung](#).

D. Apothekerausbildung in einem Drittstaat⁵ (§ 3c Abs. 6 Apothekengesetz)

1. Von einem **Drittstaat** den **Staatsangehörigen eines EU-, EWR-Mitgliedstaates** oder der **Schweiz ausgestellte Ausbildungsnachweise** werden einem Ausbildungsnachweis eines EU-, EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz dann gleichgestellt, wenn der Inhaber des Ausbildungsnachweises zumindest **drei Jahre Berufserfahrung** im Volldienst als Apotheker **in dem Mitgliedstaat** nachweisen kann, **der seine Drittstaatsausbildung erstmals anerkannt** hat, **und** dieser Mitgliedstaat ein dem **Volldienst** entsprechendes Ausmaß der Berufserfahrung bescheinigt.

Das betrifft Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten, die ein EU-, EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz anerkannt hat, ohne dabei einen eigenständigen (anerkanntswerten) Ausbildungsnachweis zu erlassen.

Unterscheidet sich die in dem Drittstaat absolvierte Ausbildung wesentlich von der österreichischen Ausbildung zum Apotheker und wird dieser Unterschied nicht durch die bisherige Berufserfahrung, Fort- und Weiterbildung ausgeglichen, muss vor Anerkennung des Ausbildungsnachweises eine **einjährige fachliche Ausbildung in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke als Ausgleichsmaßnahme** absolviert werden (siehe Punkt C.1.2. oben).

2. Verfügt der Antragsteller über keinen Ausbildungsnachweis eines EU-, EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz und ist sein Ausbildungsnachweis auch nicht in einem EU-, EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz anerkannt worden, ist sein **Studienabschluss** an einer österreichischen Universität, an der das Studium der Pharmazie eingerichtet ist (Graz, Innsbruck oder Wien), zu **nostrifizieren**.

Mit der Nostrifizierung wird der ausländische Studienabschluss einem österreichischen Studienabschluss gleichgestellt und der akademische Titel „Magister/Magistra pharmaciae“ („Mag. pharm.“) verliehen.

Um den Apothekerberuf ausüben zu können, muss im Anschluss noch die **einjährige fachliche Ausbildung in einer österreichischen Apotheke**⁶ und die **Prüfung für den Apothekerberuf** absolviert werden.

Vor Aufnahme der einjährigen fachlichen Ausbildung ist ein Nachweis über die für die Ausübung des Apothekerberufes erforderlichen Deutsch-Sprachkenntnisse zu erbringen. Nähere Details entnehmen Sie dem Dokument [Information zur Sprachprüfung](#).

⁵ Das heißt: nicht in einem EU-, EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

⁶ so genanntes Aspirantenjahr

Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf wird das österreichische Staatliche Apothekerdiplom verliehen, das den Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

E. In aller Kürze: Welche Unterlagen werden für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen benötigt?

1. Richtlinienkonforme Apothekerausbildung:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Ausbildungsnachweis
- Nachweis über die Berufsberechtigung im Herkunftsstaat
- allenfalls: Amtliche Bestätigung der Konformität des Ausbildungsnachweises
- bei Namensänderung: Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei nicht-deutschsprachigen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

2. Nicht richtlinienkonforme Apothekerausbildung, aber Berufserfahrung in einer Apotheke:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Ausbildungsnachweis
- Nachweis über die Berufsberechtigung im Herkunftsstaat
- Amtliche Bestätigung, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (Ausstellung der Bescheinigung) mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Volldienst die Tätigkeit des Apothekers ausgeübt hat
- bei Namensänderung: Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde

Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei nicht-deutschsprachigen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

F. Verfahrensablauf (§ 3c Abs. 8 - 10 und § 45 Abs. 2 Apothekengesetz)

1. Das Einlangen des Antrages auf Anerkennung des Ausbildungsnachweises wird innerhalb eines Monats bestätigt. Sofern erforderlich werden innerhalb derselben Frist Verbesserungsaufträge erteilt.
2. Um entsprechend Ihren Wünschen die Berufstätigkeit in einer österreichischen Apotheke aufnehmen zu können, ist der Antrag auf Anerkennung des Ausbildungsnachweises, der, wenn in naher Zukunft eine Aufnahme der Apothekertätigkeit in Österreich beabsichtigt ist, gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung zu stellen ist, einschließlich sämtlicher Unterlagen zumindest drei Monate vor Aufnahme der Berufstätigkeit einzubringen bei der Österreichischen Apothekerkammer per Mail recht@apothekerkammer.at oder per Post Spitalgasse 31, A-1090 Wien.
3. Die Österreichische Apothekerkammer prüft die vorgelegten Dokumente anhand der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG und anerkennt den Ausbildungsnachweis mit Bescheid.
4. Sollte die Österreichische Apothekerkammer den Antrag abweisen, das heißt den Ausbildungsnachweis nicht anerkennen, steht dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des ab/zurückweisenden Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.
5. Mit der Anerkennung des Ausbildungsnachweises ist die Verleihung des akademischen Grades "Magister / Magistra pharmaciae" nicht verbunden. Apotheker aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz tragen die Berufsbezeichnung "Apotheker / Apothekerin" und sind rechtlich Apothekern mit österreichischem Staatlichen Apothekerdiplom gleichgestellt. Sie sind nicht berechtigt, den Titel „Mag. pharm.“ zu führen.

II. Allgemeine Berufsberechtigung (gemäß § 3b Apothekengesetz)

A. Die allgemeine Berufsberechtigung

Für die Ausübung des Berufes des Apothekers ist die allgemeine Berufsberechtigung erforderlich. Diese ist **vor** Aufnahme der Berufstätigkeit bei der Österreichischen Apothekerkammer zu beantragen. Die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung des Ausbildungsnachweises zu beantragen, wenn beabsichtigt ist, in naher Zukunft in einer österreichischen Apotheke tätig zu sein.

Vorzulegen sind, sofern nicht gleichzeitig beantragt, der Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer, mit dem der Ausbildungsnachweis anerkannt wurde, sowie als Nachweis der Zuverlässigkeit eine (polizeiliche oder gerichtliche) **Strafregisterbescheinigung** des Herkunftsstaates, die nicht älter als drei Monate sein darf, und eine aktuelle **amtliche Bestätigung** der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates (Apothekerkammer / Universität / Gesundheitsministerium / regionale Gesundheitsbehörde), dass der Antragsteller **keine diszipliniären Vergehen** zu verantworten hat.

Die allgemeine Berufsberechtigung ist nur dann gegeben, wenn die für die Ausübung des Apothekerberufes erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** vorliegen. Bei Antragstellern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ist automatisch vom Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse auszugehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- drei Jahre Berufstätigkeit im Gesundheitswesen im deutschsprachigen Raum, insbesondere in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, oder
- eine deutschsprachige Reifeprüfung, oder
- ein deutschsprachiges Studium, oder
- die positiv absolvierte praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf im deutschsprachigen Raum, oder
- ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- eine der Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Apothekerkammer gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland, sofern in diesem Staat Deutsch Amtssprache ist.

In allen anderen Fällen ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch erfolgreiche Ablegung der von der Österreichischen Apothekerkammer organisierten **Sprachprüfung** zu erbringen (vergleiche die [Information zur Sprachprüfung](#) unter Apothekerkammer – Internationales - Anerkennung ausländischer Abschlüsse). Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung ist ein positives Zeugnis über eine Sprachprüfung der Schwierigkeitsstufe C1 (= „Effective Proficiency“).

B. In Kürze: Welche Unterlagen werden für die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung benötigt?

Beantragung gleichzeitig mit Antrag auf Anerkennung des Ausbildungsnachweises:

- (polizeiliche oder gerichtliche) Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate)
- aktuelle amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über disziplinäre Vergehen
- allenfalls: Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Geburtsurkunde
- Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei nicht-deutschsprachigen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

Beantragung ohne Antrag auf Anerkennung des Ausbildungsnachweises:

- Falls die Anerkennung des Ausbildungsnachweises bereits erfolgt ist, ist eine Abschrift des Bescheides (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung des Ausbildungsnachweises vorzulegen, wobei grundsätzlich die Angabe der Geschäftszahl genügt.
- (polizeiliche oder gerichtliche) Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate)
- aktuelle amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über disziplinare Vergehen
- allenfalls: Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Geburtsurkunde

Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei nicht-deutschsprachigen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

C. Verfahrensablauf (§ 3b Abs. 4 und § 45 Abs. 2 Apothekengesetz)

1. Um entsprechend Ihren Wünschen die Berufstätigkeit in einer österreichischen Apotheke aufnehmen zu können, ist der Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung einschließlich sämtlicher Unterlagen zumindest **drei Monate** vor Aufnahme der Berufstätigkeit einzubringen bei der Österreichischen Apothekerkammer per Mail recht@apothekerkammer.at oder per Post Spitalgasse 31, A-1090 Wien.
2. Die Österreichische Apothekerkammer erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen die allgemeine Berufsberechtigung mit **Bescheid**.
3. Sollte die Österreichische Apothekerkammer den Antrag abweisen, das heißt die allgemeine Berufsberechtigung nicht erteilen, steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des ab/zurückweisenden Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

III. Drittstaatsangehörige (§ 3c Abs. 11 Apothekengesetz)

A. Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-, EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz sind (= Drittstaatsangehörige), sind Staatsangehörigen eines EU-, EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz gleichgestellt, wenn sie

- über einen Aufenthaltstitel gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen, der mit dem Recht zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist, oder

- als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen von Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 54 oder 54a NAG verfügen, oder wenn ihnen
- der Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 oder ein entsprechender Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.

Zusätzlich zu den zuvor angeführten Unterlagen für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises und die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung (vgl. 1. A bis C sowie II. A) ist der gültige **Aufenthaltstitel** vorzulegen.

Vor Aufnahme der unselbständigen Berufstätigkeit in einer österreichischen Apotheke ist mit der zuständigen **Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice** (AMS) grundsätzlich zu klären, ob die Beschäftigung **bewilligungspflichtig** ist. Gegebenenfalls wäre dann eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu beantragen.

B. Drittstaatsangehörige ohne einen mit dem Recht auf Erwerbstätigkeit verbundenen Aufenthaltstitel,

die ihre **Apothekerausbildung in einem EU-, EWR-Mitgliedstaat** oder der **Schweiz** abgeschlossen haben, haben neben der Anerkennung ihres Ausbildungsnachweises (vgl. I. A bis C) und der Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung (vgl. II), **vor** Aufnahme der unselbständigen Berufstätigkeit in einer österreichischen Apotheke mit der zuständigen **Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice** (AMS) grundsätzlich zu klären, ob die Beschäftigung **bewilligungspflichtig** ist. Gegebenenfalls wäre dann eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu beantragen.

C. Drittstaatsangehörige ohne entsprechenden Aufenthaltstitel, die ihre Apothekerausbildung außerhalb eines EU-, EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz abgeschlossen haben:

Hat der Antragsteller seine Apothekerausbildung in einem Drittstaat absolviert und ist diese noch nicht in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz gemäß Richtlinie 2005/36/EG als richtlinienkonform anerkannt worden, wird seine Ausbildung nicht automatisch in Österreich anerkannt. Der Studienabschluss ist an einer österreichischen Universität in Wien, Graz oder Innsbruck zu **nostrifizieren** (vgl. zur Nostrifizierung 1. D. 2).

Mit der Nostrifizierung wird der ausländische Studienabschluss einem österreichischen Studienabschluss gleichgestellt und der akademische Titel „Magister/Magistra pharmaciae“ („Mag. pharm.“) verliehen.

Um den Apothekerberuf ausüben zu können, muss im Anschluss noch die einjährige fachliche Ausbildung in einer österreichischen Apotheke und die Prüfung für den Apothekerberuf absolviert

werden. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf wird das österreichische Staatliche Apothekerdiplom verliehen, das den Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Vor Aufnahme der einjährigen fachlichen Ausbildung ist ein Nachweis über die für die Ausübung des Apothekerberufes erforderlichen Deutsch-Sprachkenntnisse zu erbringen. Nähere Details entnehmen Sie dem Dokument [Information zur Sprachprüfung](#).

Für den Antrag auf Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, den andere Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder die Schweiz ausgestellt haben, sowie den Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung kann das [Formular](#) der Österreichischen Apothekerkammer verwendet werden.

IV. Erbringung vorübergehender Dienstleistungen (§ 3g Apothekengesetz)

A. Apotheker, die Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind,

dürfen in österreichischen Apotheken - **ohne** vorherige Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung durch die Österreichische Apothekerkammer - **vorübergehend und gelegentlich** als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen tätig werden, wenn sie zur Ausübung des Apothekerberufs rechtmäßig in einem der angeführten Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistungserbringung. Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.

Der Dienstleistungserbringer hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals nach Österreich wechselt, dies der Österreichischen Apothekerkammer **im Vorhinein schriftlich zu melden**. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Apotheker beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Österreich zu erbringen.

Im Hinblick darauf, dass die Anerkennung der nicht-österreichischen Ausbildungsnachweise und die Erteilung der allgemeinen Berufsqualifikation - bei Vorliegen aller Nachweise - üblicherweise innerhalb kurzer Zeit erfolgt, empfehlen wir, vorrangig an Stelle der Meldung einer vorübergehenden Dienstleistung die Anerkennung des Ausbildungsnachweises und die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung zu beantragen.

B. Welche Unterlagen sind bei der Meldung einer vorübergehenden Dienstleistung der Österreichischen Apothekerkammer vorzulegen,

wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers,

- Bescheinigung, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung des Apothekerberufs niedergelassen ist, dass ihm die Ausübung dieses Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und dass keine Vorstrafen vorliegen,
- Berufsqualifikationsnachweis,
- Geburtsurkunde und
- Erklärung über das Vorliegen der für die Ausübung des Apothekerberufes notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Urkunden und Bescheinigungen sind **im Original** oder **in beglaubigter Abschrift** (fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung) vorzulegen. Die Unterlagen dürfen, mit Ausnahme des Berufsqualifikationsnachweises und der Geburtsurkunde, bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weiters können Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz verlangt werden.

Darüber hinaus hat der Dienstleistungserbringer oder sein Dienstgeber erforderlichenfalls der Österreichischen Apothekerkammer die Unterlagen vorzulegen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob die vom Dienstleistungserbringer ausgeübte Tätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistung einzustufen ist. Geht das Ausmaß der geplanten Tätigkeit darüber hinaus, muss der Dienstleistungserbringer die Anerkennung seiner Berufsqualifikation in Österreich und die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung beantragen, wie unter Punkt I und II dargestellt.

C. Verfahrensablauf (§ 3g Abs. 6 bis 9)

Innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Meldung informiert die Österreichische Apothekerkammer den Dienstleistungserbringer über die weitere Vorgangsweise. Wenn er nicht über eine der oben unter Punkt I A und B angeführten Berufsqualifikationen verfügt, die in Österreich automatisch anerkannt werden, kann die Österreichische Apothekerkammer die **Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers nachprüfen**.

Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers und der österreichischen Apothekerausbildung besteht und dieser Unterschied nicht durch Berufserfahrung, Fort- oder Weiterbildung ausgeglichen wird, hat die Österreichische Apothekerkammer dem Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung die Möglichkeit zu geben, im Rahmen einer **Eignungsprüfung** nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Die Dienstleistung darf in Österreich erbracht werden, wenn die Österreichische Apothekerkammer entschieden hat, keine Eignungsprüfung vorzuschreiben, oder nach positiver Ablegung der Eignungsprüfung.